

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Richtlinien für die Kriegsinvaliden]

[urn:nbn:de:bsz:31-252394](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-252394)

Richtlinien für die Kriegsinvalidenfürsorge im Großherzogtum Baden

(Aufgestellt im Bad. Landesauschuß für Kriegsinvalidenfürsorge.)

Ziele. (Auszug.)

1. Die Fürsorge für die Kriegsinvaliden sieht ihre größte und schönste Aufgabe darin, die Kriegsteilnehmer, die infolge einer Verfümmelung oder sonstigen erheblichen Gesundheitsbeschädigung mit verminderter Arbeitsfähigkeit in das bürgerliche Leben zurückkehren, nach Möglichkeit wieder einem Berufe zuzuführen, in welchem sie die Segnungen geregelter Arbeit genießend als nützliche Mitglieder der Gesellschaft und des Wirtschaftslebens wirken, durch eigene Kraft ihre Lebensstellung heben und das Einkommen erhöhen können, das ihnen aus der gesetzlichen Rente zufließt.

Die Absicht, die Entschädigungsansprüche des Invaliden gegen Reich und Staat zu beeinträchtigen oder zu schmälern, liegt ihr völlig fern. Allein auch eine noch so auskömmliche Rente kann nicht das Glück und die innere Befriedigung ersetzen, die eine treu erfüllte Berufsarbeit verschafft. Nicht arbeits- und tatenlos, allmählich an sich, an Gott und seinem Vaterlande verzweifelnd darf der Invalide sein Leben weiter fristen. Aufrecht, wie er draußen im Felde gestanden, soll er auch weiter stehen im Leben und mit Mut und stolzer Willenskraft den neuen Aufgaben gegenüber-treten, die seines Lebens Zukunft an ihn stellt. Er soll in der Volksgemeinschaft nicht ein Glied bleiben, das nur Werte verzehrt, sondern darin wacker und ehrenhaft die Kräfte verwerten, die ihm das Schicksal noch belassen hat. Auf dem Wege nach diesem schönen und dankbaren Ziele will ihn die Fürsorge begleiten als treuer, hilfsbereiter Kamerad.

Ärztliche Fürsorge.

2. Die Fortschritte, die die ärztliche Kunst gemacht hat, befähigen sie heute, die Gebrauchs- und Bewegungsfähigkeit ver-steifter und gelähmter Glieder in zahllosen Fällen wieder herzu-stellen, in denen es früher für undenkbar galt und heute noch von vielen für unmöglich gehalten wird, die sich von diesen Fort-schritten noch nicht selbst überzeugen konnten. Die moderne Tech-nik schafft Apparate und künstliche Glieder, die selbst schwer Ver-stümmelte — oft schon nach kurzer Übung — in stand setzen, ihren früheren Beruf wieder auszuüben oder einen anderen Beruf zu ergreifen, der ihrem Leben einen lebenswerten Inhalt gibt.

Die Heilbehandlung der vor dem Feinde Verwunde-ten und Erkrankten ist Aufgabe der Heeresverwal-tung. Die Heeresverwaltung beschränkt sich dabei nicht auf die anatomische Heilung des Verletzten oder Erkrankten, sondern ist auf eine möglichst vollkommene Wiederherstellung kranker und verletzter Glieder bedacht und wird jeden Verwundeten oder Er-krankten solange in Behandlung behalten, als an ihm auch nur noch das Geringste gesundheitlich verbessert werden kann. Die Heeresverwaltung hat angeordnet, daß eine Entlassung als dienst-unbrauchbar nicht stattfinden soll, bevor nicht durch geeignete Be-handlung, Wadefuren usw. versucht ist, den höchstmöglichen Grad

der Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit des verstümmelten oder sonst beschädigten Gliedes oder der Leistungsfähigkeit des Erkrankten zu erreichen. Bei Verstümmelten übernimmt die Heeresverwaltung auch die Ausstattung mit künstlichen Gliedmaßen oder Anfaßstücken (Prothesen).

Entschädigung.

3. Wer bei Verteidigung des Reiches einen nicht behebbaren körperlichen Schaden erlitten hat, dem muß die Allgemeinheit den damit verbundenen wirtschaftlichen Schaden soweit möglich ersetzen. Das ist ein Gebot der Dankbarkeit und Gerechtigkeit, ein Gebot, das den Grundgedanken des Artikels 58 der Reichsverfassung entspricht.

Die Entschädigung ist zurzeit durch die militärischen Versorgungsgeetze vom 31. Mai 1906 geregelt; Anlage 1 gibt sie im Auszug wieder.

Die Frage, wie diese Versorgungsgeetze verbessert werden können, beschäftigt bereits die Reichsleitung und den Reichstag.

Die Heeresverwaltung hat angeordnet, daß auf keinen Fall jemand als dienstunbrauchbar entlassen werden darf, bevor über seine Rentenansprüche endgültig entschieden ist.

Invalide, die der Invalidenversicherung angehören, erhalten unter Umständen neben der militärischen Versorgung die reichsgesetzliche Invalidenrente (vgl. Anlage 2).

Wirtschaftliche Fürsorge.

a) Aufgaben.

4. Die Invaliden in Berufsfragen zu beraten, ihnen die Rückkehr in ihren früheren Beruf oder die Ausbildung für einen neuen zu erleichtern und ihnen lohnende Beschäftigung zu vermitteln, gehört zu den Aufgaben, die sich die wirtschaftliche Fürsorge für die Kriegsinvaliden gesetzt hat; ihrer Erfüllung dienen im Großherzogtum Baden der Landesausschuss und die in den einzelnen Amtsbezirken gebildeten Bezirks- und Ortsausschüsse für Kriegsinvalidenfürsorge.

Über die Zusammensetzung des Landesausschusses gibt Anlage 3 Auskunft; seine Geschäftsstelle befindet sich zurzeit in Karlsruhe, Herrenstraße 1.

Bezirks- oder Ortsausschüsse für Kriegsinvalidenfürsorge bestehen in allen Amtsstädten und einzelnen anderen Gemeinden; sie sind regelmäßig im Anschlusse an die Ortsausschüsse vom Roten Kreuz und die Ortsgruppen des badischen Fürsorgevereins für bildungsfähige Krüppel gebildet; Ärzte, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Geistlichkeit und Lehrerschaft, sowie die örtlichen Arbeitsnachweisstellen sollen darin vertreten sein. In einzelnen Amtsstädten haben die Bezirks- oder Ortsausschüsse vom Roten Kreuz zugleich die Aufgaben der Ausschüsse für Kriegsinvalidenfürsorge übernommen.

Die oberste Leitung der Fürsorgetätigkeit liegt dem Ministerium des Innern ob.

b) Zuständigkeit.

5. Der Invalide soll möglichst bald in seine Heimat, in ihm bekannte Verhältnisse verbracht werden, weil von hier aus seine Unterbringung in einem Beruf am leichtesten ist; die Militärverwaltung hat dem bereits durch die Anordnung Rechnung getragen, daß Verwundete und Erkrankte, die voraussichtlich dauernd feld- und garnisonsdienstuntauglich sind, sobald es ihr Zustand gestattet, in ein Lazarett ihrer Heimat zu überführen sind. Grundsätzlich soll jeder Bezirks- und Ortsausschuß für die Invaliden sorgen, die in seinem Bezirk den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben. Solange ein Invalide in einem badischen Lazarett untergebracht ist, wird sich der für den Lazarettort zuständige Fürsorgeausschuß seiner einstweilen annehmen und nötigenfalls ein Eingreifen seiner heimatischen Fürsorgeorganisationen herbeiführen; die Geschäftsstelle des Landesausschusses ist gerne bereit, dieses Eingreifen zu vermitteln.

c) Zeitpunkt des Eingreifens.

6. Die wirtschaftliche Fürsorge für die Kriegsinvaliden muß mit ihrer Tätigkeit möglichst frühzeitig einsetzen. Je früher der Schwerverletzte oder Kranke sich zu der Erkenntnis durchringt, daß er bei erstem Willen ein nützliches, Werte schaffendes Glied der menschlichen Gesellschaft bleiben kann, um so leichter wird die Aufgabe werden, ihn wieder einem Berufe zuzuführen. Der Invalide darf nicht ratlos aus der Heilbehandlung in seine Heimat zurückkehren, nicht wissend, wie er seine künftige Lebensarbeit gestalten soll. Schon während er im Lazarett liegt, schon während des Ganges des Heilverfahrens soll daher die Frage, was er beginnen muß, um im Leben ein aufrechter Mann bleiben zu können, mit ihm beraten und, wenn möglich, mit seiner Berufsausbildung begonnen werden; für die Berufsfrage wird dadurch viel Zeit gewonnen und Stimmung und Zubericht des Verletzten werden gehoben, wenn er dieser quälenden Sorgen überhoben ist. Eine Fürsorge, die zur Zeit einsetzt, wo in dem Invaliden noch das erhebende Gefühl des Vaterlandsverteidigers vorherrscht oder die militärische Disziplin dem weniger guten Willen noch nachzuhelfen vermag, wird auch vielfach Schwierigkeiten überwinden können, an denen sie scheitert, wenn der Invalide sich selbst überlassen aus Willensschwäche und Bequemlichkeit, infolge falschbetätigten Mitleids oder unverständiger Einflüsterungen seiner Umgebung bereits auf falsche Bahn geraten ist.

Die Bezirks- und Ortsausschüsse werden daher mit den Verletzten und Erkrankten schon in Verbindung treten, während sie noch in den Lazaretten liegen; da sich die Fürsorge nur auf Invalide erstreckt, kommen dabei nur solche Lazarettinsassen in Betracht, die voraussichtlich feld- und garnisonsdienstuntauglich sind.

Anmeldung zur Fürsorge.

7. Um einen Überblick darüber zu gewinnen und zu bewahren, welche Lazarettinsassen der Hilfe bedürfen und sie wünschen, empfiehlt es sich, den Lazarettverwaltungen **A n m e l d e b o g e n**

zur Verfügung zu stellen. Auch wird es sich empfehlen, in den Lazaretten einen Anschlag anbringen zu lassen, der auf diese Hilfe verweist; am besten wohl im Anschlusse an das vom Kriegsministerium herausgegebene Merkblatt, das in allen Lazaretten angeschlagen werden muß und hier als Anlage 5 abgedruckt ist.

Die von den Ärzten erteilten Auskünfte sind als vertraulich zu behandeln.

Berufswahl.

8. Mit den Invaliden, die für die Fürsorge angemeldet sind, wird der Ausschuß tunlichst bald in persönliche Fühlung treten. Die erste Frage, die mit dem Invaliden zu erörtern sein wird, wird regelmäßig die sein: kann der Invalide seinen Beruf weiter ausüben oder muß er einen neuen erlernen und welchen? Soweit irgend möglich, soll der Invalide seinem früheren Berufe erhalten bleiben. Kann der Invalide im alten Berufe nicht mehr in der früheren Weise tätig sein, so wäre zunächst zu versuchen, ob er nicht innerhalb der alten Berufsart für eine angemessene Beschäftigung ausgebildet werden kann, die ihm die Verwertung der erworbenen Fachkenntnisse ermöglicht. Muß der Beruf gewechselt werden, so ist die Frage, welchem neuen Berufe der Invalide zugeführt werden soll, ganz besonders sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen. Es kann nicht dringend genug davor gewarnt werden, die Invaliden in zu großer Zahl für die gleichen Berufe auszubilden oder Berufen, wie denen der Buchhalter, Kanzlisten, Schreiber und dergl., zuzuführen, in denen erfahrungsgemäß fortgesetzt ein Überangebot an Arbeitskräften vorliegt. Der neue Beruf sollte sich auch der bisherigen Tätigkeit des Invaliden möglichst nähern; je weiter er sich davon entfernt, um so schwieriger wird es dem Invaliden werden, ihn zu erlernen; Invalide, die jahrelang körperliche Arbeit verrichtet haben, sollten daher geistigen Berufen nur dann zugeführt werden, wenn sie hierfür besondere Anlagen und Fertigkeiten haben. Wer ständige Arbeit im Freien gewöhnt ist, wird sich nur selten in Schreibstuben wohl fühlen.

Der Invalide darf in seiner sozialen Stellung nicht sinken; darauf muß bei der Berufsberatung und Arbeitsvermittlung ganz besonders geachtet werden.

Es muß insbesondere davor gewarnt werden, sich ohne zwin- gende Not den sogenannten ungelernten Berufen, wie Tagelöhner, Ausläufer und dergl., zuzuwenden. Die Aussichten, auf diesem Wege in eine einigermaßen gesicherte Stellung zu gelangen, sind nicht günstig.

Der badische Staat wird bei Besetzung seiner Stellen auf die Kriegsinvaliden weitgehende Rücksicht nehmen; es wird sich insbesondere die Möglichkeit bieten, im Geschäftsbe- reich der Generaldirektion der badischen Staatseisenbahnen Invaliden in erheblicherer Zahl unterzubringen. Allein auch bei weitgehendstem Entgegenkommen wird es dem Staate niemals möglich sein, Invalide in solchem Umfange in seine Dienste zu nehmen, wie es viele erhoffen; da- für ist die Zahl der für Invalide geeigneten Stellen zu beschränkt. Ein Teil dieser Stellen muß auch den Invaliden vorbehalten

bleiben, die schon vor dem Auszug ins Feld im staatlichen Dienste beschäftigt waren, ein anderer Teil denjenigen, die im Besitze des Zivilverforgungscheines sind. Für leichtere Stellen, die keine Fachbildung erfordern, kommen in erster Reihe ältere Invalide, insbesondere Familienväter, in Betracht, deren persönliche Verhältnisse es ihnen erschweren oder unmöglich machen, sich für einen anderen Beruf auszubilden; jüngere Invalide, die sich bei ernstem Willen einer Fachausbildung unterziehen können, haben auf derartige Stellen keine Aussicht. Ein rechtzeitiger Hinweis auf diese Verhältnisse wird manchen Invaliden vor späterer Enttäuschung bewahren. Auch wird für manchen eine Belehrung darüber von Nutzen sein, daß während einer Anstellung im Reichs-, Staats- oder Gemeinbedienst Rententeile nicht ausbezahlt werden, die der Invalide während einer andersartigen Beschäftigung ungeschmälert weiterbeziehen kann.

Berufsberater.

9. Zur Beratung der Invalide in dieser schwierigen, für sie so wichtigen Berufsfrage sollen die Ausschüsse Vertrauenspersonen, sog. Berufsberater bestellen.

Zur Berichterstattung der Berufsberater an den Ausschuß ist ein Vordruck erstellt.

Früherer Beruf.

10. Kann der Invalide trotz seiner körperlichen Gebrechen nach Abschluß der Heilbehandlung seinen früheren Beruf wieder ausüben, so wird der Berufsberater suchen, eine geeignete Arbeitsstelle zu ermitteln, in der der Invalide auch die Schonung und Rücksichtnahme findet, die sein Zustand zunächst erfordert. Will der Invalide wieder bei seinem früheren Arbeitgeber eintreten, so übernimmt auf Wunsch der Berufsberater die Verhandlungen. Der badische Staat, ein großer Teil der badischen Städte, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften und viele private Unternehmer haben es bereits als ihre selbstverständliche Ehrenpflicht bezeichnet, ihre früheren Angestellten und Arbeiter, soweit irgend möglich, auch dann wieder aufzunehmen, wenn sie im Kampfe fürs Vaterland eine schwere Beschädigung erlitten haben; darauf hinzuwirken, daß diese Auffassung bei allen Arbeitgebern durchdringt, ist Sache der Ausschüsse.

Berufswechsel. Berufsvorschulen.

11. Ist der Invalide gezwungen, seinen bisherigen Beruf aufzugeben, so muß ihm zunächst die Möglichkeit geboten werden, einen neuen zu erlernen. In einer Reihe von Lazaretten wird den Inassen bereits Unterricht erteilt. Ihrer Zweckbestimmung entsprechend nehmen diese Lazarettschulen regelmäßig Lazarettinassen der verschiedensten Berufsklassen an und müssen sich daher auf allgemein verständliche Einzelausschnitte aus den verschiedenen Berufs- und Wissensgebieten beschränken; die Teilnehmer auf einen bestimmten Beruf vorzubereiten, sind sie regel-

mäßig nicht in der Lage. Für die Invaliden, die ihren Beruf wechseln müssen, werden diese Lazarettschulen zwar vielfach Anregungen und Vorteile bringen können; weit wichtiger aber ist, daß die Invaliden schon während der Lazarettbehandlung eine Unterweisung erhalten, die sie planmäßig in die Aufgaben des neuen Berufes einführt und eine Vorstufe des Lehrganges bildet, den sie nach der Entlassung zurücklegen müssen.

In den Lazaretten selbst oder in Verbindung damit sollten daher auch derartige Ausbildungsmöglichkeiten — Berufsvorschulen — eingerichtet werden; einzelne Ausschüsse haben damit bereits begonnen.

Darüber, ob und in welchem Umfange der Invalide während der Heilbehandlung die Berufsvorschule besuchen kann oder muß, entscheidet der leitende Arzt des Lazarettes.

Lehre.

12. Während des Lazarettaufenthaltes kann der Invalide meist nur in einzelne Arbeitsvorgänge des neuen Berufes eingeführt werden; zu einer vollständigen Ausbildung ist der Aufenthalt, der sich lediglich nach der Dauer der Heilbehandlung richtet, regelmäßig zu kurz. Der weitaus größte Teil des Ausbildungsganges — bei manchem Invaliden der ganze — wird auf die Zeit nach der Lazarettentlassung fallen. Es ist daher eine weitere Aufgabe der Ausschüsse, dafür zu sorgen, daß der Invalide auch nach der Entlassung Ausbildungsgelegenheit findet. Dies kann unter anderem dadurch geschehen, daß geeignete Handwerksmeister, Kaufleute, Landwirte, industrielle Werke, Behörden usw. ermittelt werden, die gegebenenfalls gegen Entgelt den Invaliden zur Lehre anzunehmen bereit sind. Besonders wertvoll wird es sein, Lehrmeister zu gewinnen, die selbst mit körperlichen Gebrechen behaftet, durch Fleiß und Ausdauer sich eine geachtete und gesicherte Stelle errungen haben; sie werden häufig ihren Schicksalsgefährten die besten Ratschläge geben und sie durch ihr Beispiel anspornen und ermuntern können.

Berufsschule.

Daneben wird es aber nötig werden, in verschiedenen Orten des Landes Berufsschulen einzurichten, in denen die Invaliden in bestimmten Berufsarten einen planmäßigen theoretischen Unterricht und die Möglichkeit erhalten, in Lehr- und Werkstuben unter Anleitung von Lehrern ihre Glieder fortschreitend an die einzelnen Arbeitsvorgänge anzugewöhnen und sich die Fertigkeit anzueignen, die sie zur Berufsausübung bedürfen. Die Generaldirektion der badischen Staatseisenbahnen hat sich schon bereit erklärt, in einzelnen ihrer Werkstätten derartige Lehrstuben einzurichten. Mögen viele Betriebe nachfolgen!

Die Berufsschulen und Berufsvorschulen für Invaliden, wie auch die Lehrstellen, sollen nicht nur zur Ausbildung der Invaliden dienen, die einen neuen Beruf erlernen müssen, sondern auch denen zugänglich sein, die in ihrem Beruf verblei-

ben, aber zunächst ihre Glieder wieder planmäßig an die Arbeitsvorgänge gewöhnen oder zur Verbesserung ihrer Erwerbsmöglichkeiten die Kenntniffe erweitern und vertiefen wollen. Bei der Vielgestaltigkeit der zu lösenden Einzelfragen werden zur Ausgestaltung der Schulen neben den Fachlehrern stets auch Arbeitgeber und Arbeitnehmer der beteiligten Berufe, sowie Ärzte beigezogen werden müssen, die in der Behandlung verstümmelter Erfahrung besitzen.

Unterbringung während der Ausbildung.

13. Schwerverstümmelte, die zunächst eine besondere Pflege und Wartung brauchen, werden unter Umständen ihre Ausbildung in einer Werkstätte der 54 deutschen Krüppelheime erhalten können, in denen 51 verschiedene männliche Berufe gelehrt werden. Der Landesauschuß ist bereit, die Aufnahme zu vermitteln.

Die Bezirks- und Ortsauschüsse werden Gelegenheiten schaffen, wo die Invaliden unentgeltlich oder gegen geringen Ersatz Wohnung und Verpflegung während der Zeit erhalten können, während deren sie die Berufsschule besuchen oder in einer Lehrstelle untergebracht sind, mit der Kost und Wohnung nicht verbunden ist.

Blinde und Einarmige.

14. Blinde, die aus einfachen Verhältnissen stammen, können Unterkunft und Unterricht in den Blindenheimen in Mannheim und Freiburg finden. Über die Unterbringung anderer Blinder gibt der Ortsauschuß Mannheim — Geschäftsstelle E 5. 16 — gerne Ratschläge und wird die etwa erforderliche Aufnahme in eine Blindenanstalt vermitteln.

Für Einarmige ist in Heidelberg eine besondere Ausbildungsschule errichtet. Leiter ist der Privatdozent Dr. Eberhard Freiherr von Künzberg. Sie soll zugleich eine Sammel- und Austauschstelle für die Erfahrungen Einarmiger werden.

Die Zahl derer, die das Schicksal so schwer betroffen, daß sie dauernd arbeitsunfähig und hilflos bleiben, ist glücklicherweise außerordentlich gering; ein Bedürfnis, für sie Heime zu errichten, besteht in Baden vorerst nicht.

Arbeitsvermittlung.

16. Um die Arbeits- und Lehrstellenvermittlung für Kriegsinvalide zu erleichtern und planmäßig zu gestalten, hat der Landesauschuß mit dem Verband badischer Arbeitsnachweise ein Abkommen getroffen.

Auf Grund dieses Abkommens besteht nunmehr in jeder badischen Amtsstadt ein „Arbeitsnachweis für Kriegsinvalide“, der die Vermittlung im Amtsbezirk besorgt (Bezirksarbeitsnachweis), und in Karlsruhe eine Zentralvermittlungsstelle für das Großherzogtum, die die Bezeichnung „Badischer Landesarbeitsnachweis für Kriegsinvalide“ führt.

Briefauffchriften: „An den Arbeitsnachweis für Kriegsinvaliden in“ und „An den Landesarbeitsnachweis für Kriegsinvaliden in Karlsruhe, Zähringerstraße 100“ genügen.

Die Bezirks- und Ortsausschüsse sollen den Arbeitsnachweisen für Kriegsinvaliden ihre tatkräftige Unterstützung zuwenden und fortdauernd mit ihnen in engster Fühlung stehen.

Jedem Arbeitsnachweis für Kriegsinvaliden sollen Vertrauenspersonen beigegeben sein, die ihn bei Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

Die Arbeitgeber können ihre offenen Stellen, die Invaliden ihre Stellengesuche bei dem Landesarbeitsnachweis oder einem Bezirksarbeitsnachweis anmelden.

Die Anmeldungen können schriftlich oder mündlich erfolgen.

Wenn Arbeitsnachweise Anmeldekarten zur Verfügung stellen, empfiehlt es sich, zur Anmeldung diese Karten zu benützen.

Kann ein Bezirksarbeitsnachweis eine bei ihm angemeldete Stelle oder ein Stellengesuch nicht mit Sicherheit auf den bestimmten Zeitpunkt vermitteln, so wird er die Anmeldung an den Landesarbeitsnachweis weitergeben, der die Stelle oder das Gesuch nötigenfalls in dem vom Landesauschuß herausgegebenen „Badischen Stellenanzeiger für Kriegsinvaliden“ veröffentlicht. In geeigneten Fällen wird der Bezirksarbeitsnachweis gleichzeitig oder zuvor mit einem anderen Arbeitsnachweis ins Benehmen treten oder die Anmeldung in ein etwaiges Stellenverzeichnis aufnehmen, das er für seinen Bezirk herausgibt.

Der Landesauschuß wird dafür sorgen, daß der „Badische Stellenanzeiger für Kriegsinvaliden“ möglichst weit verbreitet wird.

In dem Stellenanzeiger wird jeweils angegeben werden, an wen sich der Stellensuchende oder der Arbeitgeber wegen der weiteren Verhandlung zu wenden hat.

Die Benützung der Einrichtungen der Arbeitsnachweise für Kriegsinvaliden ist völlig unentgeltlich; es werden hierfür weder Gebühren noch Auslagen erhoben.

Für Kriegsinvaliden, die außerhalb Badens Stellen suchen, werden die von der Versorgungsabteilung des Kriegsministeriums (Berlin W. 66) herausgegebenen „Anstellungsnachrichten“ gute Dienste leisten.

Geldunterstützung.

17. Ist der Invalide nicht in der Lage, sich die Arbeitsgeräte, die er zur Ausübung seines Berufs bedarf, selbst zu beschaffen, so wird die Fürsorge helfend eingreifen; unter Umständen wird sie ihm auch das Reisegeld zur Verfügung stellen müssen, das er zum Antritt einer Stelle bedarf. Auch sonst kann es nötig werden, einzelne Invaliden oder ihre Familien mit Geld, Lebensmitteln, Gebrauchsgegenständen u. dgl. zu unterstützen, vor allem während der Zeit, in welcher sich der Invalide für einen Beruf ausbildet.

Aufklärung.

19. Die große Aufgabe, die sich die Kriegsinvalidenfürsorge gesetzt hat, wird nur dann erreicht werden können, wenn die weitesten Kreise des Volkes ihre sittliche, wirtschaftliche und vaterländische Bedeutung kennen und würdigen lernen und zur werktätigen Mitarbeit gewonnen werden. An die Bezirks- und Ortsausschüsse ergeht daher der Ruf, in ihrem Bezirke unausgesetzt aufzuklären und zur Mithilfe zu werben.

Aufzuklären sind zunächst die Invaliden selbst. Es muß ihnen dargelegt und an Beispielen bewiesen werden, daß die Fortschritte der ärztlichen Kunst und die moderne Technik es auch einem Schwerverstümmelten ermöglichen, ein aufrechtes und nützliches Glied der menschlichen Gesellschaft zu bleiben. Mit dem Invaliden aber müssen auch seine Angehörigen aufgeklärt werden; sie sollen nicht durch falschbetätigtes Mitleid Willen und Kraft des sich Aufraffenden lähmen, sondern ihm aufmunternd zur Seite stehen und ihn aufrichten zur Tat.

Aufgeklärt müssen ferner werden die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die künftigen Arbeitsgenossen der Invaliden. Sie sollen wissen, daß es eine Pflicht der Dankbarkeit ist, die Invaliden auch mitarbeiten zu lassen in dem Staats- und Wirtschaftsleben, für dessen Bestand und Blüte sie draußen ihre Glieder und Gesundheit geopfert haben.

Wie der Staat müssen auch Kirche, Gemeinden und andere öffentliche Körperschaften planmäßig einen Teil ihrer Stellen den Invaliden vorbehalten, und auch die übrigen Arbeitgeber sollen es als eine Ehrenpflicht ansehen, den Invaliden nach Möglichkeit Arbeit und Erwerb zu sichern. In vielen Betrieben wird sich bei gutem Willen eine Arbeitsteilung finden lassen, die es ermöglicht, den einen oder andern auch schwerbeschädigten Invaliden zu verwenden, ohne daß der Betrieb dadurch irgend beeinträchtigt würde.

Aber auch den übrigen Kreisen des Volkes soll ihre Dankeschuld zum Bewußtsein kommen. Für jeden Einzelnen, für sein Haus, seine Ehre und Arbeit sind die Invaliden draußen gestanden; er soll ihre Opfer dadurch danken, daß er werktätig mithilft, ihr Schicksal zu erleichtern.

Die Hochachtung des ganzen Volkes soll den Invaliden sicher sein, wenn sie sich dieser Achtung wert erhalten. Ehrfurcht vor ihnen soll der Jugend anezogen werden.

Beschaffung der Geldmittel.

20. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedarf die Kriegsinvalidenfürsorge reicher Geldmittel. Die dringendsten Aufgaben werden durch Zuschüsse gedeckt werden können, die Reich und Staat zur Verfügung stellen; darüber hinaus muß aber die freie Liebestätigkeit mit ihren Gaben eintreten. Der Landesauschuß bittet daher für sich und die Bezirks- und Ortsausschüsse herzlich um derartige Gaben.

Geldspenden, die für den Landesauschuß bestimmt sind, wolsen mit dem Vermerk „Für die badische Kriegsinvalidenfürsorge“

der Kassenverwaltung des badischen Landesvereins vom Roten Kreuz in Karlsruhe, Gartenstraße 49, übermittelt werden.

Anträge auf Bewilligung von Reichs- und Staatszuschüssen müssen durch Vermittlung des Landesauschusses gestellt werden.

A u s k u n f t.

21. Der Landesauschuß muß in der Lage sein, über die im Großherzogtum bestehenden Einrichtungen auf dem Gebiete der Kriegsinvalidenfürsorge Auskunft zu geben; er bittet daher die Bezirks- und Ortsauschüsse, seine Geschäftsstelle von allen wichtigeren Maßnahmen alsbald zu verständigen.

S c h l u ß.

22. Die vorstehenden Richtlinien wollten den Bezirks- und Ortsauschüssen einen Ausblick geben auf die Arbeit, die ihrer harret. Sie wollten andeuten, wie etwa die Fürsorge gestaltet werden muß, damit das deutsche Volk die beruhigende Gewißheit haben kann, daß kein Invalide, der draußen bettelnd steht, Achtung und Mitleid verdient.

Anlage 1.

Die Ansprüche der Kriegsinvaliden auf Grund der Militärversorgungsgesetze.

I. Die Ansprüche derjenigen Kriegsinvaliden, die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehören, sind in dem Mannschafftsversorgungsgesetze vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzblatt Seite 593) in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juli 1913 (Reichsgesetzblatt Seite 497 ff.) geregelt. (Kal. 1914 S. 179).

Darnach erhält der Kriegsbeschädigte Militärrente und Kriegszulage, unter Umständen auch Verstümmelungszulage und Alterszulage.

1. Der Anspruch auf Militärrente besteht, wenn und solange infolge einer Dienstbeschädigung die Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder um wenigstens 10 Prozent gemindert ist. Die Militärrente beträgt jährlich für die Dauer völliger Erwerbsunfähigkeit für:

Feldwebel . . .	900 M	Unteroffiziere . . .	600 M
Sergeanten . . .	720 M	Gemeine	540 M

Für die Dauer teilweiser Erwerbsunfähigkeit erhält der Beschädigte nur denjenigen Prozentsatz der vollen Rente, der der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht.

2. Neben der Militärrente wird eine Kriegszulage von 15 M monatlich gewährt.

3. Neben der Militärrente und der Kriegszulage wird ohne Rücksicht auf den Grad der dem Beschädigten verbliebenen Erwerbsfähigkeit bei dem Verlust einer Hand, eines Fußes, der Sprache, des Gehörs auf beiden Ohren, eine Verstümmelungszulage von monatlich je 27 M und bei Verlust oder Erblindung bei der Augen, eine solche von monatlich je 54 M gewährt.